

Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

(Stadtratsbeschluss vom 22. November 2017)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die St. Veit an der Glan. Die Stadtgemeinde bekennt sich damit zur Aufgabe, förderungswürdige Anliegen zum Zwecke des Gemeinwohls nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages zu unterstützen. Über die Vergabe von Förderungsmitteln haben die nach der Geschäftsordnung berufenen Organe, somit in erster Linie der Stadtrat, zu entscheiden.

1) Subvention im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadtgemeinde als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder Vereinen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, wobei im Gegenzug der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist. Die Zuwendung kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung (z.B. Bereitstellung von Veranstaltungsräumen), einer Dienstleistung oder der Beistellung von Personal bestehen.

2) Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, jedoch höchstens dreijährigen Zeitraum können nur Werbern/Werberinnen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Verpflichtungen eingehen müssen. Weitere Voraussetzungen für eine derartige Subventionszusage sind ein verbindlicher Finanzplan und ausreichende Begründung seitens des/der Subventionswerbers /Subventionswerberin.

- 3) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:
- Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften
 - Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen
 - Zuwendungen aus humanitären Gründen im Einzelfall
 - Förderungsmaßnahmen, für welche allfällige Sonderrichtlinien bestehen.
- 4) Der Stadtrat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

§ 2

Subventionsvoraussetzungen

- 1) Förderungswürdig sind alle im Interesse der Gemeinde (im allgemeinen öffentlichen Interesse) gelegenen Aufgaben und Vorhaben – insbesondere solche touristischer, sportlicher, kultureller, sozialer, kirchlicher, volksbildnerischer, wissenschaftlicher Natur – sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Kinder-, Jugend, Frauen, Familien- und Gesundheitsförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung. Außer in besonders zu begründenden Ausnahmefällen müssen diese Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden.
- 2) Eine Subvention darf nur gewährt werden, wenn das im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben ohne Förderung nicht verwirklicht werden kann. Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Der/die Antragsteller/Antragstellerin ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.
- 3) Die Subvention darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.

§ 3

Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- a) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht wird
- b) die formalen Voraussetzungen von § 5 nicht erfüllt werden.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

- 1) Die Förderung ist in jeder rechtsgeschäftlichen Form im Sinne des § 1 (1) möglich.
- 2) Nach der Art der Subvention ist folgend zu unterscheiden:
 - a) Jahressubvention: Subventionen für den laufenden Betrieb von Vereinen und Institutionen: z.B. Jahresmiete des Vereinslokals, Betriebskosten, Gehälter, etc.
 - b) Einzelsubvention: Subventionen für einzelne Veranstaltungen/Projekte und infrastrukturelle Maßnahmen z.B. einmaliges Projekt, einmaliger Gerätetausch, einmalige Bereitstellung der Veranstaltungsräumlichkeiten, etc.
- 3) Grundsätzlich ist sowohl bei der Wahl der Förderungsart als auch bei der Festsetzung der Subvention davon auszugehen, dass das Förderungsziel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass der zu erzielende Effekt mit möglichst geringer finanzieller Belastung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan erreicht wird.

§ 5

Subventionsansuchen und Voraussetzungen

- 1) Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine – vertreten durch ihre gesetzlichen Organe – bei der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan in ausschließlich schriftlicher Form ansuchen.
- 2) Der/die Subventionswerber/Subventionswerberin hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit seiner/ihrer Aufgaben und seines/ihrer Vorhabens zu begründen. Er/Sie hat bekanntzugeben, welche Mittel zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit auch von anderen Stellen für das Vorhaben eine Förderung empfangen oder beantragt wurde. Der Finanzierungsplan ist auf Verlangen mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.
- 3) Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Statuten, Organe, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften usw.) zu geben.

- 4) Soweit sich hinsichtlich der Realisierung des Förderungsvorhabens bzw. damit zusammenhängender maßgeblicher Umstände Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich von dem/der Förderungsempfänger/Förderungsempfängerin der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan anzuzeigen.
- 5) Der/die Subventionsempfänger/Subventionsempfängerin hat sich schriftlich zu verpflichten, die ihm/ihr bekanntgemachten Bestimmungen der Subventionsrichtlinien anzuerkennen.
- 6) Subventionsanträge sind unter Verwendung des von der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aufgelegten Formulars (für das jeweilige Haushaltsjahr bzw. in Ausnahmefällen bis zum 30.6. des Folgejahres) einzubringen.

Dem Subventionsantrag folgendes anzuschließen:

- 1. Jahresrechnungen (Einnahmen/Ausgabenrechnung) samt Rücklagen und liquide Mittel
– nur von Vereinen**
- 2. Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr – nur von Vereinen**
- 3. Mitteilung über bereits erhaltene Subventionen, Sponsorengelder**
- 4. Detaillierter Finanzierungsplan bei Investitionen/Veranstaltungen
(Ausgaben/Einnahmen)**

Dem Subventionsantrag sind sämtliche vorstehend angeführte Unterlagen anzuschließen. Bei Unvollständigkeit wird der Subventionsantrag zurückgestellt bis alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

- 7) Die/der Förderungsempfänger/Förderungsempfängerin ist verpflichtet, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Gemeinde St. Veit an der Glan bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des, durch das Stadtmarketing St. Veit an der Glan bereitgestellten, Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien zu erfolgen. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis der Verwendung des Logos zu erbringen.

§ 6

Verwendung

Die/die Förderungswerber/Förderungswerberin haben sich zu verpflichten:

1) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden. Auf Verlangen ist der Stadtgemeinde St. Veit/Glan die widmungsgemäße Verwendung schriftlich zu bestätigen.

2) bei Investitionen/Veranstaltungen:

Nach einer Investition bzw. nach einer Veranstaltung ist auf Verlangen der Stadtgemeinde St. Veit/Glan (binnen Monatsfrist) über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention schriftlich zu berichten.

§ 7

Widerruf der Subvention

Die Subvention ist von dem in § 1 Absatz angeführten Organ zu widerrufen, wenn:

1) im Subventionsansuchen wesentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;

2) sie widmungswidrig verwendet wurde;

3) die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden;

4) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen zurückzuzahlen.

5) Falls die Rückzahlung der Subvention nicht mehr möglich ist, kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden, jedoch wird der Förderungswerber keine weiteren Subventionen der Stadtgemeinde St. Veit/Glan mehr erhalten.

§ 8

Vergütung der Kosten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten

Soweit natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine die Rückerstattung der vorgeschriebenen Mietkosten für die im Besitz der Stadtgemeinde stehenden Veranstaltungs-, oder Sportstätten beantragen, ist:

- 1) für die Benützung der Veranstaltungsstätten jedenfalls eine Pauschalgebühr für Hausmeistertätigkeiten, Reinigung und Betriebskosten in Höhe von 20% der jeweils anfallenden Nettomietkosten pro aktivem Veranstaltungstag zu entrichten.
- 2) für die Benützung von Sportstätten durch nicht örtlich ansässige Sportvereine ein von der Sportstätte und der Mietdauer abhängiges Benützungsentgelt zu entrichten.

Nicht zu den aktiven Veranstaltungstagen zählen jene Tage, an denen die entsprechende Veranstaltungsstätte durch den/die Subventionswerber/Subventionswerberin oder durch von diesem beauftragte Dritte ausschließlich oder überwiegend für den Aufbau und/oder den Abbau der für den jeweiligen Veranstaltungszweck notwendigen Gerätschaften benützt wird.

Die in (1) angeführten Pauschalkosten sind nicht subventionsfähig und werden im Rahmen der Auszahlung der Subvention von den subventionsfähigen Mietkosten in Abzug gebracht.

3) Benützung der Blumenhalle durch St. Veiter Vereine:

In der Stadtrat-Sitzung am 1.2.2017 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass ausgewählte St. Veiter Vereine einmal pro Kalenderjahr die Kosten für die Nutzung der Blumenhalle für eine Vereinsveranstaltung im Wege einer Subvention rückerstattet bekommen.

§ 9

Schlussbestimmungen

1) Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Subventionen werden weiters nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten gewährt. Änderungen dieser Richtlinien sind durch die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan jederzeit möglich.

2) Diese Subventionsrichtlinien treten ab 1. Jänner 2018 in Kraft.

St. Veit/Glan, am 22.11.2017

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

Ein weiteres Mitglied des Stadtrates:

(STR. Silvia Radaelli)